Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Schwalm (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Windpark in Uetersen (2. Kleine Anfrage)

Frage 1:

Wie beurteilt die Landesregierung den Bau dieser Windkraftanlagen vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden der Ämter Moorrege und Haseldorf sowie die Stadt Uetersen beschlossen haben, für ihren Bereich eine "Ländliche Strukturund Entwicklungsanalyse" zu erstellen?

Antwort:

Der Beschluss der Gemeinden der Ämter Moorrege und Haseldorf sowie der Stadt Uetersen über die Erstellung einer Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) wird ausdrücklich begrüßt. Ziel solcher Entwicklungsanalysen ist es, im Rahmen eines integrierten Entwicklungsprozesses die Stärken und Schwächen der Region im Vergleich zu anderen Bereichen des Landes aufzuzeigen, daraus Schlüsse für die künftige Entwicklung mit Schwerpunkten und konkreten Projekten/Maßnahmen zu ziehen und insgesamt das Klima der interkommunalen Zusammenarbeit

in der gemeinsamen Verantwortung für die Region zu verbessern. Die Beschlüsse zur LSE führen nicht zu veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Bau von Windkraftanlagen in der Stadt Uetersen wird von einer entsprechenden Bauleitplanung (23. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70) stadtseitig vorbereitet. Uetersen setzt damit ein verbindliches Ziel der Raumordnung und Landesplanung entsprechend den Festsetzungen des Regionalplans für den Planungsraum I um.

Inwieweit die Inhalte der Bauleitplanung trotz ihres kurz vor dem Ende stehenden Verfahrensstandes gestalterisch von der Struktur- und Entwicklungsanalyse noch oder wieder beeinflusst werden können, um einen akzeptablen Kompromiss zu erzielen, hängt von der Bereitschaft der Investoren, der Grundeigentümer und der an der Planung sonst Beteiligten ab.

Frage 2:

Wie beurteilt die Landesregierung die Initiativen des Vereins Tourismus in der Marsch e.V., diesen ländlichen Raum in der Metropolregion Hamburg für die Naherholung und das Naturerleben zu erschließen?

Antwort:

Die Initiativen des Vereins Tourismus in der Marsch e.V. werden begrüßt. Nach den Vorgaben des Regionalplans liegt dieser Raum außerhalb des Stadtgebiets von Uetersen in einem großräumigen und bis zur Elbe reichenden Regionalen Grünzug. Diese zusammenhängenden Freiflächen dienen nach Ziff. 4.2 Abs. 1 des Regiona I-plans generell dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung und der Gliederung des Siedlungsraums sowie der Freiraumerholung.

Das Windenergieeignungsgebiet liegt außerhalb des Regionalen Grünzuges und außerhalb der Siedlungsachse Hamburg - Pinneberg - Uetersen/Tornesch - Elmshorn in einem vorbelasteten Raum.

Auswirkungen auf die vom Verein angestrebten Entwicklungen durch die hier vorgesehene Errichtung von Windkraftanlagen werden auch aufgrund von Erfahrungen aus anderen Landesteilen als gering beurteilt.

Frage 3:

Welche Bedeutung hat das Urteil des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.04.00 - AZ: 8 S 318/00 - bei der Entscheidungsfindung der Landesregierung, Windkraft in diesem Landschaftsschutzgebiet in der Elbmarsch zuzulassen?

Antwort:

Die Lage des Windenergieeignungsgebiets im Landschaftsschutzgebiet war Gegenstand der Abwägung im Zuge der Aufstellung der Teil-Fortschreibung 1998 des Regionalplans I zur Festlegung von Windenergieeignungsgebieten. Im Zuge des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Landesplanungsgesetz hatte der Entwurf (Stand: 20. Juni 1997) die Fragestellung aufgeworfen, ob der Entlassung des Windenergieeignungsgebiets aus dem Landschaftsschutz Bedenken entgege nstehen. Eine derartige Reaktion hat es seinerzeit nicht gegeben, auch nicht von Seiten der Naturschutzverbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg war selbst dem Vorschlag für ein Windenergieeignungsgebiet an dieser Stelle ausdrücklich beigetreten. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass im Gemeinsamen Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 4. Juli 1995 über "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" von Ausnahmemöglichkeiten in großräumigen Landschaftsschutzgebieten die Rede ist.

Der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20.04.00 insbesondere auf die exponierte Höhenlage und Ungestörtheit des Landschaftsbildes am dort verhandelten Standort abgestellt. Solche Voraussetzungen liegen am Standort Uetersen nicht vor.